



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, die in der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 vorgesehen sind.

Nr. 9 vom 09.04.2025

**03.04.2025 - 09.30 Uhr -**

Az.: 28 K 408/24

Sitzungssaal II, Raum 243

R. ./.. Stadt Moers

Nachbarklage gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Moers-Schwafheim.

**23.04.2025 - 10.00 Uhr -**

Az.: 22 K 5508/23

Sitzungssaal VIII, Raum 343

B. ./.. Land NRW

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Waffenbesitzkarte. Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob der Klägerin mit Blick auf von ihr in sozialen Netzwerken veröffentlichter Bilder und Texte die hierfür erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlt.

**23.04.2025 - 10.45 Uhr -**

Az.: 22 K 7031/23

Sitzungssaal VIII, Raum 343

B. ./.. Land NRW

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der ihm erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob der Kläger gegen seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen verstoßen hat und er daher nicht mehr die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt.

Kontakt: Pressedezernentin: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Haderlein (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klein (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Werthmann (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wildhagen (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Rosarius (Tel: 0211 8891-3777)

**23.04.2025 - 12.00 Uhr -**

Az.: 22 K 7524/23

Sitzungssaal VIII, Raum 343

L. ./ Land NRW

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der ihm erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob dem Kläger ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten bei der Aufbewahrung von Waffen vorzuwerfen ist und daher die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Klägers entfallen ist.

**28.04.2025 - 11.00 Uhr -**

Az.: 9 K 7354/23

Sitzungssaal V, Raum 342

H. GmbH ./ Land NRW, BR Düsseldorf

Die Klägerin steht als Gesellschaft hinter den in Deutschland ansässigen Niederlassungen eines Einzelhandelsgeschäfts, das auf den Vertrieb von Lebensmitteln, insbesondere Käseprodukten, spezialisiert ist. Sie begehrt im vorliegenden Klageverfahren die Bewilligung einer Corona-Überbrückungshilfe IV in Höhe von knapp 200.000,00 Euro. Ihr Antrag wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um ein verbundenes Unternehmen handle, ein Antrag jedoch lediglich für eine Niederlassung und nicht den gesamten Unternehmensverbund vorliege.